

Ein bisher unbekanntes Rechtsbuch aus Golling

Von Ferdinand T r e m e l, Graz

Ein Zufallsfund in einem Kaufhaus in Oeblarn im steirischen Ennstal förderte ein Rechtsbuch aus 1582 zutage, das dem hohen Bildungsstand der Salzburger Pflegergerichtsbeamten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein glänzendes Zeugnis ausstellt¹⁾.

Das Buch ist ein Folioband von 148 Blättern, die in Pappe gebunden sind; die Pappe ist mit Pergament überzogen. Als Einleitung finden wir auf der ersten Seite folgenden Vermerk: „Register vber dises Puech von Erbschafften, Eesachen, Curatorn, Inuentarien vnd dergleichen Handlungen.“ Darunter nennt sich auch der Autor: „Diß Buech hab ich Cristoph Stadler der Junger von Veldtkirchen in Kärndten im 82. Jar zu Golling im Erzstift Saltzburg geschriben.“

Der Name Stadler kommt in Feldkirchen in Kärnten um dieselbe Zeit tatsächlich vor. Als im Jahre 1538 in Feldkirchen ein großes Feuer ausgebrochen war, gehörten zu den dadurch Geschädigten ein Christoph und ein Leopold Stadler²⁾; wir werden unter diesem Christoph Stadler zweifellos den „Älteren“ zu verstehen haben, den Vater unseres Autors. Der „Ältere“ war gewiß auch jener Christoph Stadler, der im Jahre 1553 als Bürger von Feldkirchen aufscheint³⁾. Den Verwandtschaftsgrad des oben genannten Leopold Stadler wage ich nicht näher zu bestimmen, ebensowenig jenen eines dritten Stadler, der uns in Kärnten begegnet, des Bartlme Stadler, der 1561 einen der Pfarrkirche Feldkirchen untertänigen Besitz kaufrechtlich inne hatte⁴⁾. Drei Jahre später, 1564, wurde Christoph Stadler, wohl wiederum der „Ältere“, von seinem Schwager Peter Ainöder in Villach geklagt⁵⁾. Im Jahre 1584 tritt dann Christoph Stadler als Marktrichter von Feldkirchen auf⁶⁾, auch dieser war gewiß der „Ältere“. Er bekleidete das Richteramt allerdings nicht lange, schon im Jahre 1589 begegnet ein anderer Richter. Halten wir diesen „Älteren“ Christoph für den Vater, so ergibt sich, daß unser Autor einem angesehenen und wohlhabenden Bürgerhaus entstammte, das dem Sohn gewißlich eine über das übliche Maß hinausreichende Bildung zu vermitteln vermochte.

Christoph der Jüngere war in der Zeit, da er sein Rechtsbuch schrieb, Gerichtsschreiber unter dem Pfleger Eustachius von Hauns-

¹⁾ Das Buch befindet sich in Privatbesitz in Oeblarn.

²⁾ Kärntner Landesarchiv Klagenfurt, Herrschaft Bamberg, Faszikel 33. Ich verdanke die Nachrichten aus dem Kärntner Landesarchiv dem lebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Prof. Dr. Walther F r e s a c h e r, der über Ersuchen des Herrn Hofrates Univ.-Prof. Dr. Gotbert M o r o die Stadler betreffenden Archivbestände für mich ausgezogen hat. Beiden Herren danke ich für Ihre Mühewaltung verbindlichst.

³⁾ Wie Anm. 2.

⁴⁾ Kärntner Landesarchiv, Herrschaft Bamberg, Faszikel 34.

⁵⁾ Wie Anm. 2.

⁶⁾ Wie Anm. 2.

berg am erzbischöflichen Pfliegergericht in Golling⁷⁾. Er hatte, wie aus einem Bericht Haunsbergs an den Erzbischof hervorgeht, schon unter dem Vorgänger Haunsbergs, unter Wolf Weibhauser, zweieinhalb bis drei Jahre gedient und sich offensichtlich bewährt. Weibhauser war im Mai 1582 von Golling weggegangen und zum Stadtrichter in Hallein bestellt worden, auf Christoph Stadler lastete also gerade in jenen Jahren erhöhte Verantwortung, da der neue Pfleger naturgemäß die lokalen Verhältnisse nicht kennen konnte und daher auf seinen Schreiber ziemlich angewiesen war, was er auch selbst etwas verblümt in dem angeführten Schreiben zugab. Allein, Christoph Stadler war Protestant und bekannte sich auch als solcher; er „unterstand sich des Lesens“ in Gollinger Bürgerhäusern, worunter natürlich die Bibel in der Übersetzung Luthers und wahrscheinlich auch evangelische Streitschriften, deren es in jenen Tagen viele gab, zu verstehen sein werden, außerdem war er mit anderen Gesinnungsfreunden in das oberösterreichische Gosau, wo die evangelische Lehre noch geduldet war, „ausgelaufen“. Dieses Verhalten kam dem Erzbischof Johann Jakob Khuen von Belasi zu Ohren, worauf der Erzbischof seinem Pfleger in einem Schreiben vom 8. Juli 1583 befahl, seinen Gerichtsschreiber zu beauftragen, sich am 11. Juli 1583 in der erzbischöflichen Kanzlei in Salzburg zu melden⁸⁾. Das geschah auch; dort wurde Christoph Stadler befragt, welche „Gestalt“ es mit seiner Religion habe und ob er sich wieder zur katholischen Lehre bekehren lassen wolle. Stadler machte aus seiner Gesinnung kein Hehl, er gab auch das Lesen „ketzerischer“ Bücher und das Auslaufen nach Gosau, auch daß er dafür schon von Weibhauser gestraft worden war⁹⁾, zu und wollte, wie es in dem Bericht der Kanzlei heißt, „von seiner mainung nit weichen“¹⁰⁾. Nicht deshalb, wohl aber, weil er durch das Lesen verbotener Bücher und durch den Besuch des Gottesdienstes nach lutherischer Art gegen die Mandate des Erzbischofs verstoßen hatte, wurde er „anndern zu ainem Exempel“ etliche Tage gefangen gehalten und dann mit dem Befehl, das Erzbistum zu verlassen, wieder nach Hause geschickt.

Der Pfleger war durch die Verhaftung seines Schreibers sichtlich in große Verlegenheit gebracht worden und wandte sich deshalb in einem Schreiben vom 12. Juli an den Dompropst Georg von Kuenburg, der seit 1580 dem vom Schlage gerührten Erzbischof als Koadjutor zur Seite gestellt worden war. Er verwies darauf, daß sein Schreiber die Gebräuche bei der Pflege genau wisse und insbesondere bei der Beschreibung der „Pergmuetten“¹¹⁾ auf den Almen unent-

⁷⁾ Salzburger Landesarchiv Salzburg, Pfliegergericht Golling, Kommissions- und Religionsacta, Käst 1, Bund 3, Nr. 11. Die Nachrichten aus Salzburg verdanke ich dem großen Entgegenkommen des Herrn Direktors des Landesarchivs, Hofrat Dr. Herbert Klein. Ich danke ihm für seine gütige Mithilfe herzlichst.

⁸⁾ Landesarchiv Salzburg, Hofkammerratssitzungs-Protokoll 1583 - VII - 7.

⁹⁾ Wie Anm. 8, 1583 - VII - 10.

¹⁰⁾ Wie Anm. 7, so auch das folgende.

¹¹⁾ Unter der Bergmut oder Bergmiete verstand man eine Abgabe an Schmalz, Käse und Schotten, die von den Almen zu reichen war.

behrlich sei, und daß er, der Pfleger, sein Amt ohne Schreiber überhaupt nicht ausüben könne. Er fragte daher an, wie er sich verhalten solle, wenn der Schreiber aus dem Gefängnis entlassen werde, „damit bei der Pfleg alhie nit Mangel erschin“. Nicht mit Worten, aber doch unverkennbar geht aus dem Brief hervor, daß Stadler der maßgebliche Mann im Pflegergericht war; das erklärt wohl auch sein entschlossenes Auftreten.

Christoph Stadler scheint schon wenige Tage später nach Golling zurückgekehrt zu sein und seinen Dienst wieder aufgenommen zu haben, denn auf der obigen Eingabe des Pflegers findet sich von seiner eigenen Hand der Dorsalvermerk: „Mich Christophen Stadler den Jüngern von Veldtkirchen aus Kärndten, Gerichtsschreiber zu Golling betreffend, das ich wegen der Euangelischen waren Lehr gefenckhnust worden“. In den Gerichtsnotelbüchern von Golling erscheint zwischen dem 21. Juli und Ende Oktober 1584 sein Name neuerdings auf¹²⁾, dann weisen die genannten Bücher eine Lücke auf, die bis August 1585 reicht. Hernach ist Stadler in Golling nicht mehr genannt. Wohin er sich wandte, war leider nicht festzustellen.

Der Pfleger holte sich mit seinem Brief an den Erzbischof-Koadjutor keine Lorbeeren. Ein vom 16. Juli 1583 datiertes Schreiben des Erzbischofs hielt ihm die Vergehen des Schreibers vor und trug ihm auf, Stadler abzufertigen und ihn nicht weiter zurückzuhalten. Außerdem drückte der Erzbischof dem Pfleger „ein vnignediges Mißfallen“ aus und es folgte der „beuelh“, samt den Seinen „vleißig den Gottesdienst (zu) besuechen, anndern ein guets Exempel vortragen“ und nur solche Diener anzunehmen, die der katholischen Lehre zugetan seien¹³⁾.

Das weitere Schicksal Stadlers ist unbekannt, Nachforschungen in den Landesarchiven von Kärnten und Steiermark blieben ohne Ergebnis.

Ebensowenig wie die Frage nach den weiteren Schicksalen Stadlers ist die Frage zu beantworten, wie sein Rechtsbuch nach Oeblarn kam. Auch darüber sagen die Archivalien nichts aus. Wohl kommt der Name Stadler im Ennstal vor, doch läßt er sich erst hundert Jahre später nachweisen. In Oeblarn taucht er erst um 1742 auf, ein Zusammenhang mit unserem Christoph kann bestanden haben, ist aber nicht zu beweisen. So sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Das Haus, in dem sich das Buch fand, beherbergte seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert, in dem es erbaut wurde, eine Gschmeidlerei, d. i. eine „Eisenwarenhandlung“, die vor allem die Bedürfnisse des Bergbaues in der Walchen südlich von Oeblarn deckte¹⁴⁾. Bergleute kommen weit herum, vielleicht hat einer von ihnen anläßlich eines Erbstreites, von dem wir heute nichts mehr wissen, dieses Rechtsbuch nach Oeblarn gebracht, vielleicht sogar einer es dem Gschmeidler an Zahlungs Statt gegeben, vielleicht hat es dieser auf einer seiner Ge-

¹²⁾ Landesarchiv Salzburg, Gerichtsnotelbuch Golling 384.

¹³⁾ Wie Anm. 8, 1583 - VII - 16.

¹⁴⁾ Häuserbuch von Oeblarn, Manuskript in meinem Besitz.

schäftsreisen, die er sicher unternommen hat, im nahen Salzkammergut, in dem ebenfalls Stadler lebten, erstanden; wir wissen es nicht.

Das Buch behält trotzdem seinen Wert. Es enthält auf 280 Foliosseiten in sauberlicher Schrift und durch Zeichnungen erläuterte eine Zusammenstellung verschiedener Erbfälle und der in den wichtigsten Rechtsbüchern der Zeit darüber getroffenen Rechtssatzungen. Nach dem Register folgen drei leere Blätter, dann steht auf einer nicht numerierten Seite der Titel: „Guldiner Außzug vnnd Fluß des ersten Tail. Von Erbschafftten dero Erbaigen vnd Lehen Güetter, wie die nach Art allgemainer beschribnen kayserlichen, auch viller besondern Landt vnd Stett Rechten etc. ohne Testament ab intestato, vererbt vnd verfelt werden, meniglich zu guettem. Durch den Ernhafftten, wolgelernten, vnd rechtserfarnen Magister Abraham Saur, des fürstlichen Hessischen Hofgerichts zu Marburg verordneten Aduocatum vnnd Procuratorem etc.“

Dann erst beginnt die Zählung der Bogen. Fol. 1 enthält den ersten Teil des „Goldenen Flusses“, „Wie man succediren vnd erben soll“, fol. 6 beginnt der zweite Teil „Von Erbschafftten one Testament in linea descendenti“, fol. 18 der dritte Teil „Von Erbschafft one Testament in aufsteigender Linien“, fol. 31 der vierte Teil, der Rechtssätze über Erbschaften ohne Testament „lineae collateralis, das ist in der Zwerchlinie“ bringt, fol. 43 der fünfte und letzte Teil des „Goldenen Flusses“, der „Von Erbnemung der Eeleuthe“ handelt.

Das Bemerkenswerte an dem Buch ist, daß es stets die Satzungen mehrerer Rechte verzeichnet. Neben dem „Gemeinen Recht“ stehen das Hessische Landrecht von 1497, das 1567 neu publizierte Württembergische Landrecht, das Hennebergische Landrecht, das Bayrische Lehenrecht, die Reformation von Freiburg im Breisgau, die Ordnungen von Jülich und die 1571 für Solms erlassene, der Sachsenspiegel, die Stadtrechte von Nürnberg und Frankfurt und schließlich Urteile der Schöffen zu Leipzig.

Nach dem „Goldenen Fluß“ folgen das Erbrecht betreffende Auszüge aus den Stadtrechten von Nürnberg (f. 64v—68), Frankfurt 1578 (f. 68v—73v) und Worms (f. 74), aus der Sächsischen Konstitution von 1572 (f. 74v—103v), aus den Lehenbüchern Kaiser Friedrichs (f. 115—120v), dann finden sich f. 121—126v Auszüge aus mehreren Rechtsbüchern „De successione fisci“, darunter die im Zeitalter der Reformation sehr aktuellen Schöffensprüche zu Leipzig über die Erbfolge bei Pfaffengütern, f. 127—133 die Bestimmungen der Ordnung von Solms „Von Verwaltung der Guetter et de tutoribus et curatoribus eorumque administrationibus“, f. 133v—135 die Reichsordnung aus 1577 „Von der Pupillen vnd Minderjarigen Kindern Tutorn vnnd Vormundern“ und schließlich auf vier Blättern die die Enterbung betreffenden Abschnitte des Sächsischen Rechtes und des Gemeinen Rechtes.

Es sollen hier keine rechtshistorischen Untersuchungen angestellt werden, für unsere Zwecke genügt es, darauf zu verweisen, daß die ausgezogenen Rechtsordnungen vorwiegend solche der letzten Jahrzehnte vor der Anlage des Buches sind, und zwar überwiegend

solche Ordnungen, die vom Römischen Recht beeinflusst sind¹⁵). Das stempelt unser Rechtsbuch zu einem bemerkenswerten Zeugnis für das Eindringen des römischen Rechts in das Erzbistum und wohl darüber hinaus in den ostalpinen Raum, denn es beweist, daß das römische Recht, das Melanchthon geradezu als „geschriebene Vernunft“ bezeichnet hatte, nicht sosehr über direkten Auftrag von oben her sich durchsetzte, sondern daß es seinen Sieg der Anwendung in der Praxis verdankte, dem Verhalten jüngerer, rechtsgelehrter Beamter. Einer dieser Schrittmacher des neuen Rechtsdenkens war auch unser Christoph Stadler, der zwar in untergeordneter Stellung, jedoch als die rechte Hand seines Pflegers wirkte und den sein Rechtsbuch als treffendes Beispiel des hohen Bildungsstandes im richterlichen Nachwuchs jener Tage ausweist.

¹⁵) Darüber noch immer Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, München 1906, II, bearbeitet von C. v. Schwerin, München 1928. Weitere Hinweise verdanke ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Hermann Baltl, Graz.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1963

Band/Volume: [103](#)

Autor(en)/Author(s): Tremel Ferdinand

Artikel/Article: [Ein bisher unbekanntes Rechtsbuch aus Golling. 57-61](#)